

*Andere Verfahrensbeteiligte:* BO (Amman, Jordanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi, M. Vandenbussche und C. Bernard-Glanz)

### Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 15. Januar 2013, BO/Kommission (F-27/11, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf die Aufhebung dieses Urteils

### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre Kosten sowie die Kosten, die BO im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 164 vom 8.6.2013.

### Beschluss des Gerichts vom 13. Januar 2014 — Investigación y Desarrollo en Soluciones y Servicios IT/Kommission

(Rechtssache T-134/12) <sup>(1)</sup>

*(Nichtigkeits- und Haftungsklage — Verträge über die finanzielle Unterstützung von Vorhaben in den Bereichen Forschung und Entwicklung durch die Union — Einrede der Unzulässigkeit — Keine Umdeutung der Klageanträge — Unzulässigkeit)*

(2014/C 71/38)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Parteien

*Klägerin:* Investigación y Desarrollo en Soluciones y Servicios IT, SA (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Jiménez Perona)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und B. Conte im Beistand der Rechtsanwälte J. Rivas Andrés und X. García García)

### Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des im Schreiben der Kommission vom 13. Januar 2012 enthaltenen Beschlusses, die in den Belastungsanzeigen im Zusammenhang mit der bei der Klägerin vorgenommenen Finanzprüfung genannten Beträge einzuziehen, und auf Verurteilung der Kommission, im Rahmen der außervertraglichen Haftung Schadensersatz in Höhe von 732 768 Euro zu zahlen

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Investigación y Desarrollo en Soluciones y Servicios IT, SA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission, auch insoweit sie dieser im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 157 vom 2.6.2012.

### Beschluss des Gerichts vom 13. Januar 2014 — Lebedef/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-116/13 P und T-117/13 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsverfahren 2008 und 2009 — Halbzeitige Freistellung für Zwecke der Gewerkschaftsvertretung — Beurteilungen über die in der Verwendungsdienststelle erfüllten Aufgaben — Ernennung durch eine Gewerkschaft — Abweisung der erstinstanzlichen Klagen als offensichtlich unbegründet — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)*

(2014/C 71/39)

Verfahrenssprache: Französisch

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführer:* Giorgio Lebedef (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Berscheid im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

### Gegenstand

Zwei Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 12. Dezember 2012, Lebedef/Kommission (F-70/11 und F-109/11, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieser Beschlüsse

### Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Herr Giorgio Lebedef trägt seine eigenen und die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstandenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 147 vom 25.5.2013.